

**Kleine Anfrage****Wiebke Knell (Freie Demokraten) vom 21.06.2022****„Littering“ und Vermüllung öffentlicher Flächen in Hessen – Teil V****und****Antwort****Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz****Vorbemerkung Fragestellerin:**

Die unsachgemäße Entsorgung von Abfällen im öffentlichen Raum („Littering“) stellt ein weitverbreitetes Umweltproblem dar und hat als Thema in der Öffentlichkeit an Bedeutung zugenommen. Während der COVID-19 Pandemie haben der öffentliche Raum und seine Aufenthaltsqualität an Bedeutung gewonnen. Die verstärkte Nutzung und Vermüllung des öffentlichen Raums kann bei den Kommunen zu einem höheren Aufwand und zu höheren Kosten für die Reinigung des öffentlichen Raums führen.

In diesem Zusammenhang setzt aktuell die Bundespolitik die Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt der Europäischen Union in nationales Recht um. Hieraus ergeben sich weitreichende finanzielle Verpflichtungen der Unternehmen aber auch weitergehende Erhebungs- und Veröffentlichungspflichten der Kommunen.

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger obliegt die Sammlung und Entsorgung von Abfällen den Kommunen, die sie in kommunaler Selbstverwaltung wahrnehmen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie die notwendigen Sammelsysteme, Einrichtungen und Anlagen zu schaffen oder bereitzuhalten. Auch für das Zusammentragen und Bereitstellen von Abfällen, die auf tatsächlich frei zugänglichen Flächen widerrechtlich lagern und an denen kein Besitz im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes besteht, sind die kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte zuständig, soweit Maßnahmen gegen die Verursacherin oder den Verursacher nicht möglich sind und auch im Übrigen kein Dritter verantwortlich ist.

Eine Verpflichtung, diesbezügliche Daten zu erheben und an Aufsichtsbehörden weiterzuleiten, besteht nicht. Insofern liegen Informationen zu Abfallmengen im öffentlichen Raum und Kosten, die in Hessen durch deren Entsorgung entstehen, bei der Landesregierung nicht vor.

Der Landesregierung ist bekannt, dass einige Hessische Kommunen nicht nur die Entsorgung der Abfälle durchführen, sondern sich mit verschiedenen Aktivitäten und Initiativen auch für die Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für eine saubere Umwelt und gegen das Littering einsetzen. Eine Berichtspflicht über entsprechende Maßnahmen sowie die damit verbundenen Kosten gegenüber der Landesregierung besteht jedoch nicht.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Rechnen die Hessischen Kommunen durch die Umsetzung der oben genannten Richtlinie mit zusätzlichen Mitteln?

Es wird mit zusätzlichen Mitteln für Kommunen gerechnet. Grund ist die Umsetzung des Art. 8 der Richtlinie (EU) 2019/904 durch das Einwegkunststofffondsgesetz, welches Hersteller von Einwegkunststoffprodukten verpflichtet, sich an den Kosten, die den Kommunen durch Littering ihrer Produkte entstehen, zu beteiligen bzw. diese vollumfänglich zu übernehmen.

Frage 2. Wenn ja, in welcher Höhe?
Wenn nein, wieso nicht?

Die konkrete Höhe ist nicht bekannt.

Frage 3. Wie bewertet die Hessische Landesregierung die aktuellen Planungen des Gesetzgebers, dass Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) zu ermächtigen, in Eigenregie ohne Beteiligung der Bundesländer die zu entrichtenden Beiträge im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung festzulegen?

Die Grundlage für die zu entrichtenden Beiträge bietet das Einwegkunststofffondsgesetz selbst. In dessen Entstehungsprozess werden die Länder durch das BMUV einbezogen und können sich überdies durch die Beteiligung des Bundesrates einbringen. Die konkrete Höhe des Abgabensatzes wird zurzeit im Rahmen verschiedener Forschungsvorhaben durch den Bund ermittelt. Es ist daher begründet davon auszugehen, dass die Höhe der Abgaben insofern angemessen berechnet wird und die tatsächlichen Gegebenheiten widerspiegelt. Durch die Festlegung durch Rechtsverordnung ohne Beteiligung der Länder ist zudem eine zeitnahe Umsetzung gewährleistet.

Frage 4. Wie plant die Hessische Landesregierung sich in den Beratungen zwischen Bund und Ländern bei der Ausgestaltung der Richtlinie einzubringen?

Die Hessische Landesregierung plant, sich im Zuge der Beteiligung des Bundesrates in das Verfahren einzubringen.

Frage 5. Wie bewertet die Hessische Landesregierung die vorgesehene Regelung, dass die Kommunen im Rahmen der Umsetzung der genannten Richtlinie keinerlei Offenlegungspflichten haben, wie sie die Mittel verwenden und auf welcher Basis sie den finanziellen Aufwand für die Reinigung ihrer öffentlichen Flächen ermitteln?

Die im aktuellen Referentenentwurf vorgesehenen Darlegungspflichten werden als ausreichend erachtet, insbesondere um den Verwaltungsaufwand nicht zu groß werden zu lassen. Auch werden an dieser Stelle keine Unrichtigkeiten befürchtet. Es wird davon ausgegangen, dass geeignete Mechanismen vorgesehen werden, um falsche Angaben zu verhindern.

Überdies werden durch das gesamte Verfahren Kosten ausgeglichen, die den Kommunen im vorherigen Jahr entstanden sind. Die Gefahr, dass die Mittel abweichend eingesetzt werden besteht somit nicht, da sie bereits beglichene Forderungen ausgleichen.

Wiesbaden, 30. Juli 2022

In Vertretung:
Oliver Conz